

0916 Anfrage (Stucki)
"Verteilung der Kommissionssitze"

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

In der Gemeindeordnung Artikel 42, Absatz 2 (Wahl der Kommissionen) wird folgendes festgehalten: „Für die Zusammensetzung der Kommissionen ist der Verhältnisschlüssel massgebend, der sich aus den letzten Wahlen des Parlaments ergeben hat.“ Art. 41, Absatz 2 GO sieht eine analoge Lösung für die Bestellung der Geschäftsprüfungskommission vor. Im Ratsreglement wird dieser Verhältnisschlüssel nicht näher erläutert. Jedoch wird in Art. 18 des Reglements die Bildung von Fraktionen vorgesehen, deren Funktion ebenfalls nicht näher umschrieben wird. Diese Situation führt zu einigen Unklarheiten.

In der bisherigen Praxis wurden die Kommissionssitze in Köniz anscheinend aufgrund der Parteienstärken verteilt. Der Begriff der „Partei“ ist jedoch rechtlich unklar. Unklar ist auch, ob auf die Sitzzahl im Parlament (wie es die GO impliziert, die sich auf das Ergebnis der Wahl bezieht) oder allenfalls auf die Wählerstärke abgestützt wird, was weitere Fragen offen lässt (z. B. Einbezug von Stimmen für Gruppierungen ohne Parlamentssitz).

In der gängigen Praxis der meisten Gemeinwesen wird der Verteilschlüssel – auch mit dem Ziel Rechtssicherheit zu erlangen – deshalb aufgrund der Fraktionsgrössen als Resultat der Wahlen bestimmt (z. B. Bundesversammlung, Kanton Bern, Stadt Bern, Thun). Damit wird es insbesondere auch kleineren Gruppierungen (die sich für die Wahlen allenfalls auch nicht verbunden haben), durch einen Zusammenschluss in einer Fraktion, ermöglicht, Anspruch auf Kommissionssitze zu erlangen. Auch ist der Begriff „Fraktion“ trennscharf definiert und die Berechnung der Sitzansprüche relativ einfach und transparent.

Aufgrund des bevorstehenden Legislaturwechsels werden Gemeinderat und Ratsbüro – da die Formulierung in der GO grundsätzlich mehrere Umsetzungsmöglichkeiten offen lässt – um folgende Klärungen gebeten:

- Wie wurde der Verteilschlüssel bisher festgelegt?
- Falls auf Parteistärke abgestellt wird – wie wird der Begriff Partei definiert, insbesondere da er nicht deckungsgleich mit einer Wählergruppe (Liste) gemäss Reglement über Abstimmungen und Wahlen sein muss?
- Spielen allenfalls Listen- und Unterlistenverbindungen bei der Verteilung der Kommissionssitze eine Rolle? Wenn ja, entspricht dies der Absicht des Gesetzgebers und müsste dies nicht transparent ausgewiesen werden?
- Wie erfolgt die rechnerische Umsetzung des Verhältnisschlüssels (Proporzverteilung gemäss Bundesgesetz über die politischen Rechte)?
- Nach welchem Prinzip wird der Verteilschlüssel künftig festgelegt werden?
- Welche besonderen Funktionen sollen Fraktionen im Rahmen der parlamentarischen Arbeit übernehmen?

Eingereicht
11. März 2009

Unterschrieben von 1 Parlamentsmitglied

Mark Stucki

Antwort des Gemeinderates

Wie wurde der Verteilschlüssel bisher festgelegt?

Der Verteilschlüssel der Kommissionssitze ist in Art. 42 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) festgehalten: „Für die Zusammensetzung der Kommissionen ist der Verhältnisschlüssel massgebend, der sich aus den letzten Wahlen des Parlaments ergeben hat.“

Diese Regelung stützt sich auf den Minderheitenschutz, wie er in Art. 44 des Gemeindegesetzes (GG) verankert ist:

Art. 44

3. Wahl durch
ein Organ

Wird ein Organ von einem andern gewählt, bestimmt sich der Vertretungsanspruch der Minderheit im zu wählenden Organ aufgrund der Parteistimmenzahl, die sie anlässlich der letzten Neubestellung des Wahlorgans erzielt hat, bei deren Fehlen nach dem Verhältnis ihrer Sitze im Wahlorgan zu dessen Gesamtsitzzahl.

Art. 44 GG findet in erster Linie Anwendung auf die Wahlen von Kommissionen. Die Formel für die Berechnung des konkreten Anspruchs auf einen oder mehrere Sitze ist in Art. 43 GG festgelegt, die Gemeinde kann jedoch gemäss Art. 45 GG einen weitergehenden Minderheitenanspruch vorsehen.

Die Gemeinde Köniz hat dies mit Art. 42 Abs. 2 GO getan, in dem sie sich für die Verteilung der Kommissionssitze direkt auf den Verhältnisschlüssel stützt, der sich aus den letzten Wahlen des Parlaments ergeben hat. Mit dem Ausdruck „Verhältnisschlüssel“ ist dabei nicht das Verhältnis der aus der Berechnung resultierenden Verteilung der Parlamentssitze gemeint, sondern es ist gemäss Art. 44 GG auf das Verhältnis der Parteistimmenzahl abzustellen, die jede Partei bei der Wahl erhalten hat.

Dies bedeutet, dass die Kommissionssitze in der Gemeinde Köniz nach demselben Verhältnis verteilt werden, wie die Sitze des Parlaments. Wie die Sitze des Parlaments verteilt werden, ist in den Artikeln 42 bis 44 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen festgelegt. Auf diese wird hier verwiesen.

Falls auf Parteistärke abgestellt wird – wie wird der Begriff Partei definiert, insbesondere da er nicht deckungsgleich mit einer Wählergruppe (Liste) gemäss Reglement über Abstimmungen und Wahlen sein muss?

Es wird nicht auf die Parteistärke, sondern auf die gesamte Stimmzahl jeder Liste abgestellt.

Die Regelung in Art. 42 Abs. 2 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen kann zwar die Meinung entstehen lassen, es werde auf die Parteistärke abgestellt, da der Ausdruck „Parteistimmenzahl“ verwendet wird („Die Parteistimmenzahl jeder Liste wird durch die Verteilungszahl geteilt. Die sich aus diesen Teilungen ergebenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.“). Aus folgenden Gründen ist in Art. 42 Abs. 2 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen jedoch die Stimmzahl gemeint, die jeder Liste zukommt:

- Der Ausdruck „Parteistimmenzahl“ wurde vom übergeordneten Recht übernommen:
 - Bund: Art. 39 Bst. e des Gesetzes über die politischen Rechte: „Nach Schluss der Wahl stellen die Kantone aufgrund der Protokolle der Wahlbüros fest: ... e. die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen)“.
 - Kanton: Art. 42 ff. GG sowie Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeverordnung: „Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich und eigenhändig so viele Namen wählbarer Personen je einmal eintragen, als Sitze zu vergeben sind sowie die Parteibezeichnung (Parteistimme) einsetzen.“
- Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen sind ausdrücklich zugelassen (Art. 31 Reglement über Abstimmungen und Wahlen).
- Art. 44 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen legt fest, dass jede Gruppe miteinander verbundener Listen für die Verteilung der Sitze vorerst wie eine einzige Liste behandelt wird.
- Art. 42 Abs. 2 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen kann mit „Parteistimmenzahl“ also nur die Anzahl aller Stimmen meinen, die einer Liste insgesamt zukommt.

Spieren allenfalls Listen- und Unterlistenverbindungen bei der Verteilung der Kommissionssitze eine Rolle? Wenn ja, entspricht dies der Absicht des Gesetzgebers und müsste dies nicht transparent ausgewiesen werden?

Wie in der Antwort auf die erste Frage gesagt wurde, gelten für die Verteilung der Kommissionssitze dieselben Regeln wie für die Verteilung der Sitze des Parlaments, also die Regeln der Artikel 42 bis 44 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen.

Gemäss Art. 44 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen spielen Listen- und Unterlistenverbindungen bei der Verteilung der Kommissionssitze eine Rolle, da jede Gruppe miteinander verbundener Listen für die Verteilung der Sitze vorerst wie eine einzige Liste behandelt wird. Erst in einem weiteren Schritt werden die der Gruppe zukommenden Stimmen auf die einzelnen Listen verteilt.

Die Regelung in Art. 44 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen ist eindeutig und entspricht der Absicht des Gesetzgebers. Zudem wird die Anzahl der Parteistimmen, die jede Liste erhalten hat, jeweils nach den Wahlen veröffentlicht. Dadurch und durch die klaren Bestimmungen in den Art. 42 bis 44 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen ist die Sitzverteilung nachvollziehbar und transparent.

Wie erfolgt die rechnerische Umsetzung des Verhältnisschlüssels (Proporzverteilung gemäss Bundesgesetz über die politischen Rechte)?

Die rechnerische Umsetzung des Verhältnisschlüssels ist in den Artikeln 42 bis 44 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen detailliert festgehalten. Zur Veranschaulichung werden zwei Beispiele beigelegt:

- Tabelle mit Berechnung der Sitzverteilung einer Kommission mit 11 Sitzen,
- Tabelle mit Berechnung der Sitzverteilung des Parlamentes.

Nach welchem Prinzip wird der Verteilschlüssel künftig festgelegt werden?

Der Verteilschlüssel der Kommissionssitze ist in der Gemeindeordnung festgelegt (Art. 42 Abs. 2 GO), welche von der Stimmbevölkerung der Gemeinde Köniz am 16. Mai 2004 beschlossen worden ist. Soll der Verteilschlüssel geändert werden, müsste die Gemeindeordnung geändert werden. Bis zu einer allfälligen Änderung der Gemeindeordnung werden die Kommissionssitze weiterhin nach dem oben erwähnten Schlüssel verteilt.

Welche besonderen Funktionen sollen Fraktionen im Rahmen der parlamentarischen Arbeit übernehmen?

Im Geschäftsreglement des Parlamentes (GRP) sind einige Aufgaben und Funktionen von Fraktionen festgehalten (Art. 14, Art. 15 und Art. 18 GRP). In der Praxis hat sich darüber hinaus bewährt, die Diskussion im Parlament mit Hilfe der Fraktionssprecher zu strukturieren.

Weitere besondere Funktionen der Fraktionen sind heute nicht vorgesehen.

Köniz, 6. Mai 2009

Der Gemeinderat

Beilagen

1. Tabelle mit Berechnung der Sitzverteilung einer Kommission mit 11 Sitzen
2. Tabelle mit Berechnung der Sitzverteilung des Gesamtparlamentes

	Stimmen	Sitze			Quotient	Sitze +	Sitze total	11
Listenverbindung EVP, CVP	51'311	1	:	2	25'656		1	
							0	
Listenverbindung FDP, jfk, SVP	152'334	4	:	5	30'467	1	5	
							0	
Listenverbindung GB, SP, GFL	156'566	5	:	6	26'094		5	
							0	
Listenverbindung SD/PGSP	13'274	0	:	1	13'274		0	
Verteilungszahl	373'485	durch	12	31'124			11	
Liste EVP	30'586	1					1	
Liste CVP	20'725	0					0	
Verteilungszahl	51'311	durch	2	25'656				
Unterlistenverbindung FDP, jfk	79'297	3					3	
Liste SVP	73'037	2					2	
Verteilungszahl	152'334	durch	6	25'389				
Liste FDP	62'200	3					3	
Liste jfk	17'097	0					0	
Verteilungszahl	79'297	durch	4	19'824				
Unterlistenverbindung GB, GFL	44'999	1					1	
Liste SP	111'567	4					4	
Verteilungszahl	156'566	durch	6	26'095				
Liste GB	27'385	1					1	
Liste GFL	17'614	0					0	
Verteilungszahl	44'999	durch	2	22500				

Berechnungsbeispiel: Anzahl Sitze der Liste FDP

(Das Beispiel bezieht sich auf letzten Wahlen, wo die FDP, jfk und SVP eine Listenverbindung eingegangen sind. FDP und jfk hatten zudem eine Unterlistenverbindung. Die verwendeten Zahlen sind in der Tabelle grau markiert.)

Zuerst muss ermittelt werden, wieviele Sitze der Listenverbindung "FDP, jfk, SVP" zukommen. Dafür braucht man die Verteilungszahl. Um diese zu ermitteln, wird die Gesamtzahl aller Stimmen (373'485) durch 12 geteilt (11 zu verteilende Kommissionsitze plus eins). Danach wird die Stimmzahl jeder Listenverbindung durch die Verteilungszahl geteilt, daraus ergibt sich, wie viele Sitze jeder Listenverbindung zukommen.

Bei der Listenverbindung "FDP, jfk, SVP" ergibt dies 4 Sitze (152'334 : 31'124).

Da bei dieser Verteilung nicht alle 11 Kommissionssitze vergeben worden sind ("EVP, CVP" hat 1 Sitz, "FDP, jfk, SVP" 4 und "GB, SP, GFL" 5, ergibt insgesamt 10), muss ermittelt werden, wer Anspruch auf den elften Sitz hat. Dafür wird die Stimmzahl jeder Listenverbindung durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt. Für die Listenverbindung "FDP, jfk, SVP" rechnet man also 152'334 : 5. Wer nach dieser Rechnung den höchsten Quotienten hat, erhält den Sitz. Vorliegend also die Listenverbindung "FDP, jfk, SVP".

Für die Verteilung der Sitze innerhalb der Listen- und Unterlistenverbindungen geht man analog vor: Die Verteilungszahl erhält man, indem man die Gesamtzahl der Stimmen der Listenverbindung "FDP, jfk, SVP" (152'334) durch 6 teilt (zu verteilende Sitze plus eins). Danach wird die Stimmzahl der Unterlistenverbindung "FDP, jfk" durch die Verteilungszahl geteilt, daraus ergibt sich, wie viele von den 5 Sitzen der Unterlistenverbindung "FDP, jfk" zukommen, vorliegend 3.

Für die Berechnung der Sitzaufteilung zwischen FDP und jfk geht man wieder analog vor: Die Gesamtzahl der Stimmen, welche dieser Unterlistenverbindung zukommt (79'297) wird durch 4 geteilt (zu verteilende Sitze plus 1). Danach wird die Stimmzahl der Liste FDP durch die Verteilungszahl geteilt, daraus ergibt sich die Anzahl Sitze, welche der Liste FDP zukommen. Vorliegend also 3.

	Stimmen	Sitze			Quotient	Sitze +	Sitze total	40
EVP, CVP	51'311	5	:	6	8'551	0	5	
FDP, jfk, SVP	152'334	16	:	17	8'960	1	17	
GB, SP, GFL	156'566	17	:	18	8'698		17	
SD/PGSP	13'274	1	:	2	6'637	0	1	
Verteilzahl	373'485	durch	41	9'110			40	
EVP	30'586	3					3	
CVP	20'725	2					2	
Verteilzahl	51'311	durch	6	8'552				
FDP, jfk	79'297	9					9	
SVP	73'037	8					8	
Verteilzahl	152'334	durch	18	8'463				
FDP	62'200	7					7	
jfk	17'097	2					2	
Verteilzahl	79'297	durch	10	7'930				
GB, GFL	44'999	5					5	
SP	111'567	12					12	
Verteilzahl	156'566	durch	18	8'699				
GB	27'385	3					3	
GFL	17'614	2					2	
Verteilzahl	44'999	durch	6	7499.8				